vait placé du demandeur. Enfin, si le dit demandeur a dès le début accusé Morand ou Bellora, c'est qu'il avait déjà eu à se plaindre de leurs procédés et qu'au moment où il a été frappé ils étaient au premier rang des spectateurs.

Toutefois, malgré ces considérations, qui auraient dû peutêtre engager la Cour d'appel à accepter plutôt la version de la première instance, le Tribunal de céans ne peut aller aussi loin que d'admettre que la dite Cour s'est mise en contradiction avec les pièces du dossier en considérant qu'il n'est pas certain que Reichlen ait été blessé au moyen de la bûche lancée par Delacombaz. Il y a donc lieu, pour le Tribunal fédéral, de s'estimer lié par cette constatation, et d'admettre, avec la Cour d'appel, que l'auteur du coup fatal n'a pu être déterminé d'une manière certaine, c'est-à-dire qu'on ignore si c'est Delacombaz ou un autre.

Dans cette situation, le recours en réforme ne peut être accueilli et la confirmation de l'arrêt d'appel s'impose. Il est certain en effet que Delacombaz n'a pas été le seul agresseur de Reichlen; Morand et Bellora en étaient aussi, et même ils ont eu dans la bagarre un rôle bien plus actif que Delacombaz, lequel ne s'y est trouvé mêlé que tout à la fin et n'a agi que par imprudence. C'est surtout la résistance de Morand aux ordres de Reichlen et son obstination à maintenir la porte ouverte qui a donné le signal de la rixe; Bellora, de son côté, a été l'un des premiers à prêter main-forte à Morand. Tous deux ont ainsi, autant et plus que Delacombaz, pris part aux voies de fait et il ne pouvait leur échapper qu'au cours de celles-ci un mauvais coup pouvait facilement atteindre Reichlen.

Or, dans son arrêt en la cause Häfliger contre Iten et consorts (Rec. off. XXV, II, p. 817 et suiv.), qui présente certainement beaucoup d'analogie avec le cas actuel, le Tribunal fédéral a posé en principe que ceux qui ont provoqué une batterie ou qui y ont participé d'une manière active peuvent être déclarés responsables du dommage qui en est résulté, à teneur de l'art. 60 CO., surtout lorsque l'auteur du coup fatal n'a pu être déterminé. Il n'existe donc certainement pas de

motifs, en l'espèce, de libérer Morand et Bellora de toute responsabilité, surtout alors que, dans le système admis en première ligne par la Cour d'appel, ils peuvent être eux-mêmes les auteurs directs du coup qui a blessé Reichlen. En tout cas ils ont provoqué ou prolongé la batterie alors qu'ils savaient ou devaient savoir qu'elle pouvait entraîner une lésion du demandeur.

4. — Quant à la quotité des dommages-intérêts dus éventuellement à Reichlen, les recourants n'ont pas critiqué le chiffre admis par la Cour d'appel et il n'y a, par conséquent, pas lieu de modifier celui-ci. Il en est de même quant à la proportion en laquelle les trois défendeurs doivent supporter entre eux la condamnation, c'est à-dire quant aux limites dans lesquelles celui qui aura payé sera admis à exercer son recours contre ses coobligés.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarté et l'arrêt rendu entre parties par la Cour d'appel de Fribourg, le 18 juillet 1900, est maintenu.

90. Urteil vom 3. November 1900 in Sachen Wegmann= Haufer gegen Schweizerische Gesellschaft für elektrotechnische Industrie.

Kauf auf ratenweise Lieferung. — Mangelhaftigkeit der ersten Lieferung; wann berechtigt sie zum Rücktritt des Käufers vom Vertrage? Behauptete Arglist des Verkäufers.

A. Durch Urteil vom 17. August 1900 hat bas Hanbelsgericht bes Kantons Zürich erkannt:

1. Die Rlage wird abgewiesen.

2. Dagegen ist der Beklagte verpflichtet, die von der Sendung vom 18. Januar 1900 bereits bezogene Ware à raison von

713

352 Fr. für 1000 Kilo Karbib und 4 Fr. per Buchse zu er= setzen.

3. Begehren 1 der Widerklage wird abgewiesen.

4. Die Klägerin ist in Gutheißung von Begehren 2 und 3 ber Wiberklage verpstichtet, dem Beklagten 867 Fr. nebst Zins à  $5\,^0/_0$  seit 20. Dezember 1899 zu bezahlen und die auf der zweiten Sendung erwachsenen Spesen zu ersehen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen: Die Widerklage sei im vollen Umfange gutzubeißen, und zwar schon auf Grundlage der jetzigen Akten, evenzuell nach Durchführung des Beweisversahrens vor der kantonalen Instanz, an welche in diesem Falle die Sache zurückzuweisen sei.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Vertreter des Beklagten diese Berusungsanträge. Als Punkte, über welche eventuell das Beweisversahren durchzusühren sei, bezeichnet er speziell: daß die erste Lieserung nur 232 L. Acetylen per Kilogramm Calciumkarbid ergeben habe; daß der Beklagte Ware mit konstanter Gehaltsmenge bedürse, weil die Kontrollapparate, welche anzeigen sollen, ob und wie viel Calciumkarbid nachzusüllen sei, auf der Boraussehung einer solchen Konstanz beruhen; daß endlich das Personal der Klägerin Kenntnis von der Mangelhaftigkeit der zweiten Lieserung gehabt habe.

Der Bertreter der Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 29. Juli 1899 schlossen die Klägerin und der Bestlagte (der Fabrikant von Acetylenapparaten ist), einen Bertrag ab, wonach jene diesem 150 Tonnen (zu 100 Kg.) Calciumskarbid mit einer garantierten durchschnittlichen Gasausdeute von 300 L. per Kg. Karbid zum Preise von 400 Fr. pro Tonne verkauste, zahlbar netto Kassa, ohne Abzug. Die Lieserung hatte in verschiedenen monatlichen Katen in den Monaten September 1899 bis August 1900 zu ersolgen, in Metallcylindern von circa 60 Kg. Inhalt, und es wurden für diese Büchsen 4 Fr. per Stück berechnet. Aus den "Allgemeinen Bestimmungen" des Bertrages sind folgende hervorzuheben: "Jede Lieserung gilt als

ein besonderes Geschäft und ift die Erfüllung, Richterfüllung oder mangelhafte Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluß auf die andere. Die zu liefernde Ware wird von der Berkauferin erft nach einer genauen Brufung auf ihre vertragliche Gehaltsmenge bin gur Bersendung gebracht." Die erste Lieferung erfolgte in einem Baggon von 10,000 Kg. (150 Buchsen) am 20. September 1899, und es wurde bem Beklagten bafür Rechnung im Betrage von 4200 fr. geftellt. Mit Brief vom 7. November aleichen Sahres teilte ber Beklagte ber Rlagerin mit, bas gelieferte Karbid sei burchaus minderwertig, indem es nicht einmal 240 L. Acetylen ergebe. Die Klägerin antwortete am 9. gleichen Monats, fie gebe zu, daß "eine Minderwertigkeit" vorliege, in= folge unliebsamer Schwankungen in der Kraftlieferung für ihre Kabrik in Luterbach; doch könne sich biese Minderwertigkeit nur auf einzelne Buchsen beziehen; sie sei bereit, bem Beklagten auf bem minderwertigen Karbid eine entsprechende Bonifikation zu gewähren. Am 6. Dezember schrieb sie ihm bann, sie ware in ber Lage, die zwei Wagensendungen, die pro Dezember vorgemerkt seien, im Laufe bieses Monats zum Bersandt zu bringen, und sehe einer baldigen Antwort entgegen. Der Beklagte erwiderte jedoch am 8. gleichen Monats, die Qualität ber gelieferten (erften) Wagenladung Karbid habe sich bisher als durchaus minderwertig gezeigt; für eine Sendung von 1000 Ka. seien ihm bereits 20% (86 Fr. 70) abgezogen worden; in seinem Hause habe er bei Berwendung von größern und kompaktern Stücken nur 230 &. erzielt; er habe seiner Zeit den hohen Preis nur acceptiert wegen ber Garantie eines Minimums von 300 L., und ba nun die Klägerin dieser Garantie in keiner Weise gerecht geworden sei. verzichte er auf das Abkommen, bezw. auf weitern Karbidbezug: nach Abwickelung des Verkaufes der ersten Wagenladung werde er ber Klägerin mitteilen, auf welche Vergütung er Anspruch mache. Die Klägerin erwiderte am 11. Dezember, fie habe ohne weiteres zugeben muffen, daß in Luterbach mahrend einiger Zeit Karbid erzeugt worden sei, welches die kontraktlich garantierte Ausbeute nicht enthalten habe; die Analysen bei den jeweiligen Tagesproduktionen variieren zwischen 240 bis 300 L. per Ra. Die Klägerin sei bereit, bem Beklagten in voller Beise gerecht zu

werben; bagegen konne von einem Rucktritte bes Beklagten vom Bertrag icon im hinblid auf beffen Beftimmung, wonach jede Lieferung als ein besonderes Geschäft gelte, keine Rede fein, so daß die Magerin den "Bergicht" bes Beklagten auf den Bertrag nicht annehmen könne; sie werbe daher die beiden pro Dezember bestellten Wagenladungen dem Beklagten gegen Ende biefes Monats ab Thusis zugehen laffen. Um 8. Januar 1900 schrieb die Rlägerin dann dem Beklagten, fie habe den Berfandt der zwei Wagenladungen Karbid im Dezember 1899 unterlaffen können, da sie für die Ware anderweitig Verwendung gefunden habe; da= gegen werbe fie nun einen Wagen an ben Beflagten in circa 8 Tagen und ben andern Ende Januar 1900 abrollen laffen. Der Beklagte antwortete mit Brief vom 16. gleichen Monats, er betrachte den Bertrag als dahingefallen, da die Klägerin zugestandenermaßen wiffentlich minderwertiges Karbid geliefert habe und. fich bamit "mehr als nur einen Bertragsbruch" habe zu Schulden tommen lassen; er werbe fein Karbid von der Rlägerin mehr beziehen, bevor ihm 20 % auf der erften Wagenladung gurud= vergutet fei, und wenn er nachher wieder von der Rlagerin faufen follte, fo wurde bas teinesfalls auf Grund bes babingefallenen Bertrages gescheben. Am 18. Januar wurde jedoch eine zweite Bagenladung von 10,000 Rg. abgesandt und bem Beklagten bafür wiederum Rechnung im Betrage von 4200 Fr. gestellt; gleichzeitig teilte die Rlägerin dem Beklagten mit, sie nehme deffen Rucktritt vom Bertrage nicht an. Der Beklagte stellte bie Bare im Lagerhaus der Petroleum-Lagergefellschaft in Zurich III zur Disposition ber Rlägerin. Die erfte Lieferung hat er unbestrittener= maßen am 20. Dezember 1899 bezahlt.

2. Die Klägerin hat nun vom Beklagten mit der vorliegenden Klage die Bezahlung der zweiten Lieferung verlangt, wobei sie indessen 867 Fr. als Bergütung auf der ersten Lieferung abzog, so daß sie ursprünglich 3333 Fr. forderte, nehst Zins zu 5% seit 12. Februar 1900 (Datum der friedendrichterlichen Weisung); in der Hauptverhandlung vor erster Instanz hat sie jedoch ihre Klagesorderung auf 2901 Fr. reduziert, gemäß solgender Rechenung:

Reduktion des Fakturabetrages auf	Fr. 3168
Wert der Büchsen	" 600
	Fr. 3768
ab Nabatt auf erfter Sendung	, 867
Guthaben der Klägerin	Fr. 2901

Der Beklaate hat Abweisung der Klage beantragt und Wider= klage mit folgenden Begehren erhoben: 1. Der Raufvertrag vom 29. Juli 1899 sei als aufgehoben zu erklären. 2. Die Rlägerin und Widerbeklagte sei zu verpflichten, bem Beklagten und Wider= kläger 867 Fr. rebst Zins zu 5% seit 20. Dezember 1899 zu bezahlen; 3. ihm die entstandenen und noch entstehenden Auslagen mit Bezug auf die zweite Lieferung zu erfeten. Der Hauptverhandlung vorgängig wurde im Einverständnis ber Barteien eine Expertise über die Qualität bes Karbibes ber zweiten (Januar)-Sendung angeordnet. Als Resultat der in Basel in Gegenwart von Vertretern beider Barteien vorgenommenen Brüfung ergab sich "eine durchschnittliche Acetylenausbeute von 264 L. aus 1 Rg. Karbid bei 15° C und 760 mm. Barometer= ftand" (nach beutscher Norm); auf ben mittlern Barometerstand von Zürich (727 mm.) umgerechnet bagegen ein Gesamtmittel von 277 L. Die von den Parteien geltend gemachten Standpunkte find, soweit notwenig, aus den nachfolgenden Erwägungen er= fichtlich. Die Begründung des vorinftanglichen Urteils läßt fich furz dabin zusammenfassen: Die Mangelhaftigkeit einzelner Lieferungen berechtige nach dem Wortlaut bes Vertrages nicht zum Rücktritte vom Bertrage. Immerhin konnte die betreffende Bertragsbestimmung von der Rlägerin dann kaum angerufen werden, wenn ihr bezüglich der bei den ersten Lieferungen zu Tage getretenen Mangel ein boloses Berhalten zur Last gelegt werden mußte. Dafür liegen indessen nicht genügende Anhalts= punkte vor (was des nähern ausgeführt wird). Widerklagebe= gehren 1 sei baher abzuweisen. Bezüglich ber Sanuarlieferung für sich allein betrachtet frage es sich, ob der Beklagte zur Wanbelung ober bloß zur Preisminderung berechtigt sei; gemäß ben "Normen des deutschen Acetylenvereins für den Karbidhandel" müßte nun ein weniger als 265 L. Gas ergebendes Karbid vom Käufer nicht abgenommen werben, und der Beklagte sei daher, da die Expertise nur einen Ertrag von 264 L. ergeben habe, zur Wandelung besugt; es sei nicht etwa der "herrschende" Lustedruck und die "herrschende" Temperatur zu Grunde zu legen, sondern Normal-Lustdruck und Temperatur. Widerklagebegehren 2 sei schon gemäß der Anerkennung der Klägerin gutzuheißen, und die Gutheißung von Widerklagebegehren 3 folge aus dem Rechte der Wandelung. Dagegen habe der Beklagte für das der reits bezogene Karbid auszukommen, und zwar genüge es in Ansbetracht des geringen Quantums, den Preis desselben in direktem Verhältnis zur Qualität zu reduzieren.

3. Streitig ift in ber bundesgerichtlichen Inftanz einzig noch das erste Rechtsbegehren der Widerklage, womit der Beklagte ver= langt, daß der Bertrag vom 29. Juli 1899 als aufgehoben er= flart werbe. Der Beklagte beansprucht damit bas Recht auf ein= seitigen Rudtritt vom Bertrag, oder bas Recht, beffen sofortige Auflösung, Wandelung, zu verlangen; und er leitet dieses Recht baraus ber, bag bie zwei erften Lieferungen von ber Rlagerin mangelhaft und bolos ausgeführt worden feien. Wird bei ber Entscheidung dieses Begehrens vorerft vom Vorhandensein einer Arglift abgesehen, so ftellt sich die Frage so, ob bei einem Kaufe, der in ratenweisen Lieferungen zu erfüllen ift, die Mangelhaftigfeit einzelner Lieferungen ben Käufer jum Rudtritt vom gangen Bertrage berechtige. Diese Frage ist bann zu bejahen, wenn sich aus der Mangelhaftigkeit der ersten Lieferung ergibt, daß ber Berkaufer überhaupt nicht im Stande ift, vertragsgemäß gu liefern; andernfalls aber folgt aus ber Mangelhaftigfeit einzelner Lieferungen nicht bas Recht auf Aufhebung bes ganzen Ber= trages; bas ergibt sich wohl aus ber gang allgemeinen Bestim= mung bes Art. 255 O.=R., die sich zwar nicht ausbrücklich auf Raufe, die in ratenweisen Lieferungen zu erfullen find, bezieht, aber auf diese gewiß ebenso febr zutrifft, wie auf Kaufvertrage um mehrere gufammen vertaufte Sachen, oder über Gefamtfachen. Sene Boraussetzung nun, daß fich aus der Mangelhaftigfeit ber erften Lieferung bie Unmöglichkeit ber vertragsgemäßen Erfüllung aller späteren Lieferungen ergebe, trifft vorliegend nicht zu; es ift sehr wohl möglich, daß anfänglich ungunftige Berhältniffe in

ber Kabrik eine mangelhafte Produktion verursachten (wie bie Rlägerin das auch felbst zugibt), daß aber biese ungunstigen Berhältniffe später gehoben werden und die Fabrifation verbeffert wird. Ift sonach schon nach bem Gesets ber Anspruch des Beflagten auf Wandelung best gangen Vertrages — vom Falle ber Arglift ber Klägerin immer abgesehen - unbegründet, so ift für die Abweisung dieses Anspruches im vorliegenden Kalle entschei= bend die Bestimmung des Vertrages, wonach jede einzelne Lieferung als ein besonderes Geschäft zu gelten hat und die Erfüllung. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der einen ohne Einfluß auf die andere sein soll. Nach dem Gesagten kann keinem Zweifel unterliegen, daß biefe Bertragsbestimmung vollftandia julaffig ift. wie sie benn auch wohl mit den besondern Berhältniffen ber Calciumkarbibfabrikation in engem Aufammenhange fteht. Davon, bag diese Bestimmung sich nur auf die Quantität, nicht aber auf bie Qualität der einzelnen Lieferungen beziehe (wie der Beklagte geltend gemacht hat), kann schon nach ihrem ganz allgemeinen Wortlaute keine Rede fein, und es ist benn auch offensichtlich, daß die Klägerin gerade mit Rücksicht auf die Möglichkeit schwankender Produktion bezüglich der Qualität auch für diesen Fall alles Interesse an einer berartigen Bestimmung hatte.

4. Der Beklagte macht aber weiterhin namentlich geltend, die Rlägerin habe bei Ausführung der ersten beiben Lieferungen argliftig gehandelt, und er ftutt seinen Anspruch auf Wandelung bes ganzen Vertrages besonders hierauf. Die Vorinftanz scheint benn auch anzunehmen, daß dieser Anspruch, das Borhandensein ber Arglist vorausgesett, begründet ware. Diefer Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Es mag dahingestellt bleiben, ob für deren Abweisung wiederum die oben (Erw. 3) erwähnte Bertragsbestimmung beigezogen werden fann; denn jedenfalls folgt ihre Unbegründetheit aus dem Gesetz. Allerdings wäre der ganze Raufvertrag wegen Betruges ansechtbar, wenn sich dieser Betrug auf den Abschluß des Vertrages beziehen würde, wenn also die Verkäuferin den Käufer durch betrügerische Handlungen zum Abschlusse bes Vertrages bewogen hätte. Das fällt aber hier außer Betracht; die behauptete Arglist der Verkäuferin ware je= weilen nur auf eine einzelne Lieferung gegangen, und es ware

baraus nicht zu schließen gewesen, daß sie sich auch auf die anbern Lieferungen erstreckt hatte, ober daß sie sich auf den Abschluß bes ganzen Vertrages bezöge; soweit sie sich aber auf sene Lie= ferungen bezieht, ist den Rechten des Räufers mit Wandelung ber betreffenden Lieferungen völlig Genüge geleistet. Gine Auf= bebung des ganzen Vertrages kann auch aus dem Grunde aus der Arglist bei einzelnen Lieferungen nicht bergeleitet werden, weil es fich beim Kaufe in der Regel nicht um ein Geschäft, bei bem bas persönliche Vertrauen der Kontrahenten zu einander von ganz besonderer Bedeutung ift, handelt (anders beim Dienstvertrage, bei ber Gefellschaft, beim Auftrag); bem Raufer ist in ber Mängelrüge und dem allfälligen Wandelungs= (und Breis= minderungs:) Anspruch in dem oben erörterten Umfange genü= gend Schutz gewährt. Daß die Möglichkeit ber Prüfung auf Seite des Beklagten beinahe ausgeschlossen sei (wie er behauptet hat), ist gewiß unrichtig, da sowohl er wie seine Abnehmer in That und Wahrheit die erste Lieferung geprüft haben. Im Fernern stellt nun aber die Vorinstanz in nicht aktenwidriger Weise und ohne Rechtsiertum fest, daß der Klägerin überhaupt keine Arglist zur Laft gelegt werden kann. Die Arglist soll nach ben Ausführungen bes Beklagten barin liegen, daß die Rlägerin bewußt minderwertige Ware geliefert habe. Allein dieser Thatbestand erfüllt den Begriff der Arglist nicht; zu diesem gehört vielmehr eine Täuschung, sei es durch positive unwahre Angaben, fei es durch Berheimlichung u. bgl. Jene Lieferung minderwer= tiger Ware im Bewußtsein des Minderwertes stellt sich vielmehr lediglich als vorsätzliche ungenügende Vertragserfüllung dar, wo= gegen bem Räufer die in Art. 243 ff. und 110 ff. D.=R. ge= regelten Rechtsmittel gegeben find.

5. Endlich will der Beklagte seinen Anspruch auf Rücktritt vom ganzen Vertrage noch aus einer analogen Amwendung des Art. 234 D.=R., der dem Käufer im kaufmännischen Verkehr bei Veradredung eines bestimmten Lieferungstermines im Falle des Verzuges des Verkäufers das Recht des sofortigen Rücktrittes vom Vertrage einräumt, folgern. Von einer analogen Anwendung dieser Bestimmung, die für den Fall des Verzuges gemäß den Lebensverhältnissen im kaufmännischen Verkehr alle Verechtigung hat, auf den Fall mangelhafter Erfüllung kann ganz offenbar keine

Nebe sein; die Folgen mangelhafter Erfüllung sind in Art. 243, in Berbindung mit Art. 110 ff. O.R. vollständig und erschöpfend geregelt. Übrigens würde auch bei analoger Amwendung bieses Artikels aus der mehrsach angeführten Bertragsbestimmung wiederum nur das Necht zum Rücktritt von jeder einzelnen Liesferung, nicht aber vom ganzen Bertrage, folgen.

6. Sonach erscheint benn ber heute einzig noch streitige Ansspruch bes Beklagten nach allen Richtungen als unbegründet, wobei ihm aber, um dies nochmals ausdrücklich zu betonen, für die spätern Lieserungen alle Rechte, speziell die aus mangelhafter Erfüllung folgenden, gewahrt bleiben. Der Rückweisungsantrag des Beklagten erledigt sich nach diesen Ausstührungen von selbst im Sinne der Abweisung, da alle Beweisanerbieten nach der hier vertretenen Aussalfung für den Endentscheid unerheblich sind.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 17. August 1900 in allen Teilen bestätigt.

91. Arrêt du 3 novembre 1900 dans la cause Lorimier contre Mayor.

Cession; dation en paiement, ou vente de créance. — Garantie légale du cédant, art. 192 CO. Fardeau de la preuve. Existence juridique des créances cédées. — Erreur essentielle. Art. 18 ss. CO.

Les défenderesses, demoiselle Elise Lorimier, à Neuchâtel, dame Marie Berry, née Lorimier, à Bâle, et dame Emilie Steudel, née Lorimier, à Mannheim, sont les héritières de Frédéric Lorimier, décédé le 30 avril 1899. Ce dernier avait, sous date du 7-10 décembre 1896, stipulé avec les héritiers de sa femme défunte, Louise-Henriette née Châtenay, un acte de partage aux termes duquel il déclara reprendre toutes les valeurs appartenant à la communauté et s'engagea en revanche à payer comptant aux dits héritiers la somme de